

Merkblatt zur Auflösung eines eingetragenen Vereins

➡ siehe Vordruck „Anmeldung Auflösung eines eingetragenen Vereins“

Die Auflösung stellt die Einstellung (Beendigung) des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens dar. Meistens erfolgt die Auflösung des Vereins durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierbei sind eventuell vorhandene Satzungsregelungen zu beachten.

Die Auflösung (und deren Eintragung im Vereinsregister) führt das Ende des Vereins unmittelbar noch **nicht** herbei. Dieser besteht bis zur Abwicklung seiner Vermögensangelegenheiten als Liquidationsverein fort. Erlöschen ist der Verein erst, wenn mit der Verteilung des Vereinsvermögens die Abwicklung beendet ist.

Wichtig: Vor Ablauf des sog. Sperrjahres (siehe „Fristen der Liquidation“) darf jedoch nicht mit der Verteilung des Vereinsvermögens begonnen werden!

Gründe für die Auflösung eines Vereins können u.a. sein (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- ein Beschluss der Vereinsmitglieder in einer (meist eigens dazu einberufenen) Versammlung;
- Zeitablauf (bei Vereinen „auf Zeit“);
- Eintritt einer sog. „auflösenden Bedingung“;
- ...

In jedem der genannten Fälle muss durch die Liquidatoren eine "Liquidation" erfolgen, wenn und soweit noch verwertbares Vereinsvermögen (**unabhängig von der Höhe!**) vorhanden ist. Ist bei Beschlussfassung über die Auflösung oder bei Eintritt eines sonstigen Auflösungsgrundes kein verteilungsfähiges Vermögen (mehr) vorhanden, sollte dies in der Anmeldung ausdrücklich erklärt werden. Eine Liquidation ist dennoch durchzuführen.

Sogenannte "geborene Liquidatoren" sind die Mitglieder des "letzten" Vorstandes, falls in der Satzung nichts anderes bestimmt ist oder in der Auflösungsversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt bzw. gewählt wurden.

Form der Anmeldung:

Die Anmeldung (= Antrag auf Eintragung der Auflösung, Liquidatoren, Vertretungsregelung) muss in **öffentlich beglaubigter Form gem. §§ 74, 76, 77, 129 BGB** (= Unterschriftsbeglaubigung nur durch einen Notar oder Ratschreiber) grundsätzlich durch die **Liquidatoren** in vertretungsberechtigter Anzahl erfolgen.

Anlagen zur Anmeldung:

Der Anmeldung ist ein Protokoll der Mitgliederversammlung (ggf. auch der Bestellungsbeschluss der Liquidatoren) in Kopie beizufügen.

Von dem Liquidator / den Liquidatoren ist unbedingt zu beachten:

Die Auflösung des Vereins ist durch den Liquidator/ die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung bestimmte Blatt. Fehlt in der Satzung ein Bekanntmachungsblatt, dann ist es nach § 50 a BGB das Blatt, welches für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. (Hierbei ist der tatsächliche Sitz und nicht das Registergericht maßgeblich, z.B. hat ein Verein mit Sitz in Heidelberg das Blatt des Amtsgerichts Heidelberg zu wählen).

Bitte wenden Sie sich diesbzgl. an das zuständige Amtsgericht des Vereinssitzes (Verwaltung) – das Registergericht kann hierzu keine Auskunft geben!

Die Bekanntmachung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Liquidator/ die Liquidatoren annimmt/ annehmen, Gläubiger seien nicht vorhanden oder alle Vereinsgläubiger seien bekannt. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Beispiel für die Bekanntmachung:

Der Verein ... ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

..., den ...

Name und Anschrift des Liquidators/der Liquidatoren

weiter Seite 2

Fristen der Liquidation

Nach Ablauf eines sog. "Sperrjahres", das sind ein Jahr und drei Tage seit der (letzten) Veröffentlichung (= Erscheinungsdatum), darf dann noch vorhandenes Vereinsvermögen an den oder die in der Satzung bestimmten Berechtigten oder, falls eine solche Satzungsbestimmung fehlt, an die bei Auflösung noch vorhandenen Vereinsmitglieder ausbezahlt bzw. verteilt werden (§ 51 BGB).

Wird diese Sperrfrist nicht eingehalten und treten nachträglich Gläubiger auf, so ist der Liquidator, welcher die ihm nach § 50 bis 52 BGB obliegenden Verpflichtungen verletzt hat, dem Gläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; mehrere Liquidatoren haften als Gesamtschuldner.

Ist die Liquidation beendet, sollte zunächst Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden.

Anschließend haben die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl die Beendigung der Liquidation in **öffentlich beglaubigter Form** (= Notar oder Ratschreiber) beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden, um die Löschung des Vereins herbeizuführen.

➡ siehe Vordruck „Anmeldung zur Löschung des Vereins“

